

S10 Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen (Stand: 09.05.2026 in Hitzacker)

Antragsteller*in: Joram Vornmoor
Tagesordnungspunkt: 8. Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 179 bis 184:

(2) Der Landesvorstand besteht aus einem ~~geschäftsführenden~~-Vorstand und bis zu ~~fün~~facht Beisitzer*innen. Der ~~geschäftsführende~~-Vorstand, besteht aus zwei Sprecher*innen, einer* einem Schatzmeister*in und einer* einem politischen Geschäftsführer*in. Die Ämter werden in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Sprecher*innenposten, der ~~geschäftsführende Vorstand~~, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

Von Zeile 196 bis 199:

(4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Beisitzer*innen sind von dieser amtspezifischen Regelung nicht betroffen. Im ~~geschäftsführenden Vorstand nur einmal, im Beisitz zweimal möglich.~~ Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier

Von Zeile 208 bis 221:

– ist auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, ~~jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.~~

(7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür ~~stellt~~ kann der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ~~ein~~einstellen.

~~(8) Der Landesvorstand kann bei Ausscheiden aus der GRÜNEN JUGEND oder Absage der Delegierten oder Wechsel des GJ-Landesverbands des*der Delegierten oder Erhöhung der Anzahl an Delegierten der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den Länderrat Ersatzdelegierte für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen bestimmen.~~

~~(9) Der Landesvorstand tagt wöchentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJN-Mitgliedern 3 Tage vorher zugänglich gemacht. Protokolle müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer Woche den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.~~

(9) Der Landesvorstand tagt digital und in präsenz. Die regelmäßigen, i.d.R. wöchentlichen digitalen Sitzungen müssen transparent den Mitgliedern kommuniziert werden, sodass eine barrierearme Teilnahme ermöglicht wird.
Zu den Präsenzterminen ist mit einer Woche Vorlauf einzuladen, inklusive einer vorläufigen Tagesordnung. Mitglieder können Hybrid teilnehmen. Protokolle der digitalen und präsenz Sitzungen müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer Woche den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(10) Landesvorstandsmitglieder können eine Aufwandspauschale von bis zu 200 Euro im Monat erhalten. Ein Auszahlen dieser darf nicht dazu führen, dass die Mitglieder darunter leiden. Ist dies der Fall hat der Vorstand von der Auszahlung abzusehen.